



Feuerwehr

19.08.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Drewes

Telefon: 492-8110

DrewesG@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster

Beratungsfolge

10.09.2019	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
11.09.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.09.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster

wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gebührenanpassung ergeben sich folgende Mehrerträge im Teilergebnisplan:

	Nr.	Bezeichnung	Haushalts-jahr	Betrag	Bemerkungen
Produkt-gruppe	0210	Rettungsdienst			
Zeile	04	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2019/2020	3.609.280 €	Haushaltsansatz 2020 wurde bereits angepasst

Begründung:

Die Stadt Münster erhebt für Einsätze des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren auf der Grundlage der „Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster“ vom 22.09.2017 (Amtsblatt Nr. 17 vom 29. September 2017, Seite 178).

Mit der Änderung des Gebührentarifes zum 01.10.2019 sollen die negativen betriebswirtschaftlichen Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtung Rettungsdienst der Jahre 2016 und 2017 überwiegend ausgeglichen werden.

Übersicht der Änderungen der wesentlichen Gebührentarife (Auszug):

Lfd. Nr.	Gebührenart	Gebühr neu 2019	Gebühr bisher	Veränderung in Prozent	letzte Änderung
1	Notfallrettung (RTW)	497,00 €	407,00 €	+ 22,1 %	01.10.2017
2	Notarztdienst (NEF)	674,00 €	631,00 €	+ 6,8%	01.10.2017
3	Krankentransport (KTW)	240,00 €	205,00 €	+ 17,1 %	01.10.2017
4	km-Pauschale KTW/RTW/NEF (außerhalb des Stadtgebietes)	3,60 €	3,30 €	+ 9,1 %	01.10.2017

Die negativen betriebswirtschaftlichen Ergebnisse 2016 und 2017 sind neben geringeren Gebührenerlösen aufgrund verspäteter Gebührenanpassung im Zuge der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2016 insbesondere auf deutlich höhere Personalkosten (Pensionsrückstellungen) zurückzuführen. Zum vollen Kosten-/Erlösausgleich wäre eine Gebührenanpassung rechnerisch bereits zum 01.01.2016 erforderlich gewesen, sie konnte aber erst nach der Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst als Grundlage für die Gebührenanpassung zum 01.10.2017 umgesetzt werden. Dadurch ist der Negativbestand des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich zum 01.01.2018 auf 5.610.256 € angewachsen. Die Bestandsentwicklung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich im Rettungsdienst ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Datum	Erläuterungen	Bestand in €
01.01.2016	Positiver Bestand („Guthaben“)	938.190
	Entnahme lt. BAB 2016	- 692.967
	Ergebnis 2016 (Unterdeckung/Zuschuss lt. BAB)	- 2.730.665
01.01.2017	Negativer Bestand ("Minus")	- 2.485.442
	Entnahme lt. BAB 2017	- 122.923
	Ergebnis 2017 (Unterdeckung lt. BAB)	- 3.001.891
01.01.2018	Negativer Bestand („Minus“)	- 5.610.256

Ergebnisse der Betriebsabrechnungen (Rettungsdienst insgesamt):

Jahr	Kosten (€)	Erlöse (€)	Überschuss/ Zuschuss	Kostendeckungsgrad lt. Abrechnung (BAB)	Kalkulierter Kostendeckungsgrad (GBB)	Abweichung BAB ./ GBB (in %-P.)
2017	16.238.839	13.236.948	-3.001.891	81,5 %	99,7 %	- 18,2
2016	15.360.773	12.630.108	-2.730.665	82,2 %	100,0 %	- 17,8
2015	11.762.599	12.221.061	458.462	103,9 %	100,0 %	3,9
2014	10.729.381	11.114.883	385.502	103,6 %	100,0 %	3,6

Durch die Gebührenanpassung zum 01.10.2019 werden voraussichtlich zusätzliche Erlöse im Rettungsdienst in Höhe von rd. 3,6 Mio. € unter Einbeziehung des Jahres 2020 erzielt. Damit wird das negative betriebswirtschaftliche Ergebnis des Jahres 2016 vollständig innerhalb der gesetzlichen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW ausgeglichen und darüber hinaus ein Teil der Unterdeckung aus dem Jahr 2017. Der dann noch offene Betrag von rd. 2,0 Mio. € fließt unter Berücksichtigung des Betriebsergebnisses 2018 (liegt noch nicht abschließend vor) in die Gebührenkalkulation 2020/2021 ein.

III. Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung der Gebühren:

Nach § 14 Abs. 1 RettG NRW erfolgt die Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes. Die letzte Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst wurde durch den Rat der Stadt Münster am 14.12.2016 beschlossen (Vorlage V/1003/2016).

Der Entwurf der Gebührensatzung ist gem. § 14 Abs. 2 RettG NRW den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Die Vertreter der Krankenkassen haben die ihnen zugesandten Unterlagen zur Gebührenkalkulation und die daraus resultierenden neuen Gebührentarife geprüft. Im Anschluss an das Erörterungsgespräch vom 10.07.2019 haben die Krankenkassen in Aussicht gestellt, dass sie die von der Feuerwehr kalkulierten Gebührentarife gegen sich gelten lassen würden; ergänzt um den Hinweis, dass einige Kosten in der Höhe nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot gem. § 2a RettG NRW entsprechen würden (z. B. die Berechnung der Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert sowie die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagevermögens). Die schriftliche Stellungnahme der Krankenkassen hierzu liegt noch nicht vor.

Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einschränkungen zum grundsätzlich angekündigten Einvernehmen der Krankenkassen hat die Feuerwehr zugesagt, die offenen Punkte im weiteren Verlauf zu klären und die Krankenkassen über das Ergebnis entsprechend zu informieren.

Aufgrund der Ankündigung der Krankenkassen, dass sie die neuen Gebührentarife der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster gegen sich gelten lassen, können die Abrechnungen von Rettungsdiensteinsätzen weiterhin direkt mit den Krankenkassen für ihre Versicherten durchgeführt werden.

In Vertretung

gez.

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1